

Fränkische Republik : Armee von der Donau : Proklamation

Autor(en): **Souli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Euere Stellvertreter und Beamte entweder wählen, oder selbst als solche gewählt werden.

Würdet Ihr Euch also durch Uebereidungskunst des Eigennuzes und Ehrgeizes zu unweisen Wahlen verleiten lassen: so würdet Ihr die ersten seyn, welche die unglücklichen Folgen derselben empfinden würden. Wir dürfen daher von Euch erwarten, Euere Wahl werde auf Männer fallen, die Eueres Zutrauens würdig sind; auf Männer, die nicht erst seit Euere Vereinigung mit Helvetien, die Worte Freiheit und Gleichheit im Munde führen, sondern schon seit langem durch Worte und Werke bewiesen haben, daß sie dieselben im Herzen tragen, und nebst diesen patriotischen Gesinnungen auch diejenigen Kenntnisse in sich vereinigen, welche sie zu ihrem Berufe geschickt machen. Fragt nicht nach dem Namen, Herkunft und Geburtsort, sondern allein nach Tugend, Kenntnissen und Rechtschaffenheit, und so werdet Ihr Euch durch eine solche Wahl Ehre und der Freiheit würdig machen.

Die provisorische Regierung ist eingeladen, das Nähere, so die Zusammenberufung der Primarversammlungen auf den 5ten Mai, nachstünftig, erforderlich wird, zu veranstalten, gegenwärtige Proklamation ins Italiänische und Romanische übersetzen, und durch den Druck in allen Gemeinden des Kantons bekannt zu machen.

Chur den 26. April 1799.

Die Regierungscommissairs
Schwaller und Herzog.

Fränkische Republik.

Armee von der Donau.

Proklamation.

Im Generalquartier zu Schwyz, den 14. Floreal im 7. Jahre der fränkischen Republik, oder den 3. Mai 1799.

Der Divisions-General Soult, an die Bürger des Kantons Waldstätten.

Die Einwohner des Distrikts Schwyz werden euch berichtet haben, auf was für eine großmüthige Weise sie bei meiner Ankunft sind behandelt worden; keine Rache wurde ausgeübt; kein Uebel begann, und niemand hat den Verlust seines Bruders oder eines Auserwandten und Fremdes zu betrauren: jeder-

mann ist ruhig in sein Heimath zurückgekehrt, und da sie ihr Eigenthum unberührt fanden, besiferten sie sich die Gewehre abzugeben, welche sie noch besaßen, und welche ihnen ganz unnöthig wurden, weil sie keine Feinde zu bekämpfen hatten.

Verirrte Helvetier, die ihr noch euere Waffen behalten habet, ich fodere von euch, daß ihr selbe unverzüglich und genau ableget: sie werden euch in euern Händen zum Verbrechen, wenn ihr sie wider euere Freunde und verbrüderete Franken oder gegen euere Vorgesetzte traget, welche das Gesetz erkennt und beschützt.

Es befinden sich noch bewaffnete Versammlungen in verschiedenen Gemeinden euers Kantons, diese sollen unversaunt aus einander gehen, und jeder sich in die Schooß seiner Familie zurückziehen; denn dergleichen Versammlungen noch länger unterhalten, wäre ein Verbrechen, das nicht mehr entschuldiget werden könnte, und welches euch die fürchterlichste Rache, und den gewisesten Untergang zuziehen würde. Höret die Worte des Friedens, die ich euch bringe, und verdienet die Verzeihung durch den Eifer, den ihr beweisen werdet, meine Befehle zu vollziehen.

1. Alle bewaffnete Volksversammlungen, die sich noch im Lande befinden, sollen auf der Stelle auseinander gehen, und jeder in seine Wohnung zurückkehren, und sich dort ruhig betragen.

2. Aller Gattung Waffen und Kriegsgeräte sollen bei dem Agent der Gemeinde abgegeben werden, welcher selbe alsogleich zusammenhaft in mein Hauptquartier zu Schwyz überliefern wird.

3. Derjenige, welcher mit Verachtung dieses Befehls mit den Waffen in der Hand angetroffen wird, soll unverzüglich vor ein Kriegsgericht gestellt und als ein Rebell verurtheilt werden.

4. Die Agenten in jeder Gemeinde werden ohne Verschub dem Statthalter des Distrikts ein schriftliches Verzeichniß mit Namen und Geschlecht einhandigen, von allen jenen Männern, die von ihrer Gemeinde abwesend und im Verdacht sind, sich bei den Auführern zu befinden.

5. Der Regierungsstatthalter ist eingeladen, mir dieses Verzeichniß mitzutheilen, sobald er solches wird erhalten haben.

6. Gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, abgelesen, und allenthalben angeschlagen werden, wo es nöthig seyn wird.

Der Divisions-General, Soult.